Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 30. Samstag den 11 März 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 353. (3) Nr. 4355.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich laut des Hofdecretes vom 3. Februar 1843, Z. $^{1493}/_{133}$ im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen und der k. k. obersten Justizstelle, bestimmt, die k. k. Berggerichte als Singular-Gerichte zu erklären, bei welchen sonach die durch das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 für landesfürstliche Singular-Gerichte vorgeschriebenen Stämpelgebühren in Anwendung zu kommen haben. — Laibach am 21. Februar 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 370. (2) Nr. 2657.

Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres $18^{42}/_{43}$ sind nachstehende Studenten-Stipendien zu besetzen, und zwar: I. Krainische Stipendien. 1. Ein Christoph Plankel'scher Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M.. Dieser ist bestimmt für einen Studierenden, der in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, die in der Stadt Laibach geboren sind, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 2. Das vom Thomas Poklukar, gewesenen Weltpriester zu Michelstetten errichtete Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 20 fl. C. M, Dieses ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche von den Neffen oder Nichten dieses Stifters abstammen; b) in deren Ermanglung aber in Subsidium für die etwa lebenden Kinder der zwei Neffen des Stifters in Görjach und Kerniza, so wie für die lebenden Kinder seiner Nichte Elisabeth (Spella) in Grabetsch; c) sodann aber für jene Studierende, welche in dem Pfarrbezirke von Görjach geboren sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvorderst den Verwandten des Stifters, in gewissen Fällen aber dem jeweiligen Pfarrer und Kaplan zu Görjach. — 3. Zwei vom Franz Roitz, gewesenen Pfarrer in Unterkrain, errichtete Stiftungsplätze, im jährl. Ertrage, und zwar der Eine pr. 30 fl., der Andere pr. 29 fl. 10 kr. C. M. Auf diese haben vor Allen studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung aus Deutschruth im Görzer Kreise gebürtige arme Studierende Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer in Deutschruth zu. — 4. Bei der vom Georg Thomaß, gewesenen Pfarrer zu Tschemschenik im Laibacher Kreise, errichteten Studentenstiftung (unter der Benennung Rumpler'sche), ein Platz im dermaligen jährl. Ertrage von 28 fl. 45 kr. C. M. Dieser ist bestimmt: a) vorzugsweise für Studierende, welche aus der Verwandtschaft des benannten Stifters; b) in deren Ermanglung für solche, die aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen Anordnung benannten Friedrich Persche sind; c) in deren Ermanglung sodann für Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten aus der Familie Rumpler. — 5. Bei der vom Matthäus Schigur, gewesenen Pfarrer zu Wolkenstein in Niederösterreich, mittelst Urkunde vom 9. October 1732 errichteten Studentenstiftung, ein Platz im dermaligen jährlichen Ertrage von 35 fl. 30 kr. C. M. — Dieser ist bestimmt: a) vorzugsweise für Stu-

dierende, die mit dem erwähnten Stifter von männlicher oder weiblicher Seite verwandt sind, wobei jedoch die Erstern einen Vorzug vor den Letztern haben; b) in deren Ermanglung aber für jene, die im Dorfe St. Veit im Wippacher Thale, und c) endlich bei deren Abgang für jene Studierende, die im Wippacher Thale überhaupt geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrvikär von St. Veit bei Wippach. — 6. Bei der vom Friedrich Skerpin, gewesenen Pfarrer von Homerz, mittelst Stiftbrief vom 27. Mai 1718 errichteten Studentenstiftung, ein Platz im dermaligen jährlichen Ertrage von 48 fl. C. M. Dieser ist bestimmt: a) für Studierende, die mit dem besagten Stifter verwandt sind, unter welchen jene von der männlichen Linie den Vorzug haben; b) in deren Ermanglung aber für solche, die in der Stadt Stein geboren sind. Der Stiftling muß insbesondere von ehelicher Geburt seyn. Dieses Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und zwar von der 2. Grammatical-Classe angefangen, genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten aus der Familie dieses Stifters. — II. Kärntnerische Stipendien. 7. Ein Millstätter Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Schüler der deutschen Schulen, insbesondere aber für Millstätter Trivialschüler, und kann auch während der Gymnasialstudien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt der k. k. steyerm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz, als Repräsentanten der Staatsherrschaft Millstadt. — 8. Bei der vom Jacob Rohrmeister, gewesenen Stadtpfarrer zu Klagenfurt errichteten Studenstiftung, 2 Plätze, jeder derselben im dermaligen jährl. Ertrage von 12 fl. 5¾ kr. C. M. Diese sind bestimmt für Studierende, a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) für jene, welche im Orte Eberndorf; in deren Abgang c) die aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Canzian, Globoßnitz, Sitterdorf, St. Michael, Laibacher Diöcese, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Gallizien, Schwabegg oder Guttenstein gebürtig, und ehelicher Aeltern Kinder sind; bei deren Abgang endlich d) die der windischen Sprache kündigen Studierenden aus den nähern Orten und Kärntner Geburt. — Diejenigen, welche eines der gedachten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung längstens bis 5. April l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besondern Präsentation unterliegt, abgesondert einzuschreiten, und diese mit dem Taufscheine-, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen vom 1. und 2. Semester des Schuljahres 18⁴¹/₄₂, und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft ein Stipendium ansprechen, mit einem legalen Stammbaum zu belegen. — Laibach am 16. Februar 1843.

Franz Glöser,
k. k. Gub. Secretär.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

Z. 371. (2) Nr. 3299.

Kundmachung.

Wegen Lieferung der für die hierortige Strafanstalt beizustellenden 48 Stück festgewalkten Winterkotzen, 2½ Ellen lang, 1½ Ellen breit und 6 Pfund schwer, wird in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 24. v. M., Z. 2966, am 13. d. M. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Licitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Lieferungslustigen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. März 1843.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 381. (2)

Verlautbarung.

Am 23. März, 6. und 20. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden die zu der Kaufrechtshube auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 35 gehörigen, zwischen den Häusern Nr. 34 und 35 an der nach Sallach führenden Straße gelegenen, sich rückwärts bis an den von der Militär-Kaserne, aufwärts gegen die Hauptstraße führenden Weg, erstreckenden fünf Parzellen, die sich zu Bauplätzen eignen, und zwar die erste mit beiläufig . . . . . 180 □Klafter,
die zweite mit . . . . . 200 „
die dritte mit . . . . . 210 „
die vierte mit . . . . . 210 „
und die fünfte mit . . . 300 „
somit zusammen in einem Flächenmaße von . . . . 1100 □ Klafter
öffentlich veräußert. Die Licitation wird auf dem Acker selbst abgehalten werden. — Die

dießfälligen Licitationsbedingnisse sind täglich in der Kanzlei des Magistrates und des Hrn. Dr. Albert Paschali einzusehen, wobei noch bemerkt wird, daß die zweite und dritte Feilbietung nur dann Statt finden werde, wenn die zu veräußernden fünf Parzellen bei der ersten und zweiten nicht sollten an Mann gebracht werden. — Stadtmagistrat Laibach am 1. März 1843.

Z. 382. (1) Nr. 2073|IX.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Eger im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißpercente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, übergeben werden wird. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an daß 22 Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag, und zur Geldabfuhr an die k. k. Cameral-Bezirkscasse in Eger angewiesen; ihm selbst sind die Unterverläge in Asch und Kirchenberg, die Großtrafik in Schönbach, und 125 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 9000 fl., das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Eger und in der hierseitigen Registratur Nr. $^{909}/_{2}$ eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1841 bis letzten October 1842, an Tabakmateriale 201314 2/4 Pfunde, im Geldwerthe von 107125 fl. 11 kr., an Stämpelpapier 13286 fl. 42 kr. — Dieser Verschleiß gewährt für den Verleger bei einer Provision von $5^{7}/_{8}$% vom Tabak, und 4% vom Stämpel, mit Einrechnung des auf 583 fl. 41 kr. berechneten a la Minuta-Gewinnes, eine rohe Einnahme von 7408 fl. 45 kr; hingegen betragen die Ausgaben nach ungefährer Schätzung: a) An Callo vom Schnupf- und gesponnenen Rauchtabak 519 fl. 50 3/4 kr.; b) an Provision vom Tabak für die zugetheilten Großverschleißer 1135 fl. 1 3/4 kr.; c) Provision vom Stämpel für die Verleger in Asch und Kirchenberg 75 fl. 27 kr.; d) an Provision vom Stämpel für die Trafikanten 202 fl. 46 kr.; e) an Fracht (58 kr. für den Centner) 1946 fl. 2 1/4 kr. — Hiebei wird bemerkt, daß im J. 1840 zwischen dem Aerar und dem Frächter Niklas Kohnhäuser aus Gehag, der Contract in Betreff der Verführung des Materials von Prag nach Eger um den Preis von 58 kr für den Centner, auf die Zeit bis zum Ausgange des Sonnenjahres 1843 abgeschlossen wurde, daher auf den dereinstigen Verleger die aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten übergehen, so fern er sich nicht mit dem Frächter anderweitig abfindet. — f) An Verlagsauslagen, als:

Gewölb und Kellerzins .	90 fl.	— kr.
Unterhalt des Gehilfen . .	300 „	— „
Rücksped. des leeren Geschirres	100 „	— „
Auf- und Abladungsspesen .	80 „	— „
Schreib- und Einkartierpapier	48 „	— „
Beleuchtung	14 „	24 „
Beheitzung	42 „	40 „
zusammen	4554 fl.	11 3/4 kr.

— Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 2854 fl. 33 1/4 kr. Derselbe entfällt bei einer Provision von 5% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 1917 fl. 12 3/4 kr.; 4 2/4% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 1381 fl. 35 1/4 kr.; 4% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 845 fl. 58 kr; 3 1/2% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 310 fl. 20 2/4 kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes vermehrt, durch Abnahme desselben aber vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 5. April 1843 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators, im Amtsgebäude Nr. 1037 – 2, zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällencasse ausgefertigten Quittung über das mit 900 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches Reugeld beim Zurücktritte, oder im Falle die Caution nicht binnen zehn Wochen, vom Tage des Empfanges des Verleihungsdecrets, sicher gestellt würde, an das Aerar verfiele. — Nachträgliche Anbote, so wie solche, welche nicht gehörig belegt oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtiget werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten.

Formular.

Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districsverlegers zu Eger.

Von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags in Eger nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . fl. vom Tabak und . . fl. vom Stämpel, zu übernehmen. — Die Quittung der k. k. . . . Casse in . . . über das erlegte Reugeld von 900 fl., so wie auch ein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltungs-Zeugniß liegen im Anschlusse bei. Datum . . . . . eigenhändige Unterschrift. — Prag am 1. Februar 1843.

Z. 393. (1) Nr. 2108/IX. ad Nr. 426/49.

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß die von ihr ausgegangene Concurrenz-Eröffnung vom 24. November 1842, für den erledigten Tabak- und Stämpel-Hauptverlag zu Roveredo, nicht von einem entsprechenden Ergebnisse begleitet war, weßhalb die öffentliche Bewerbung um denselben mittels schriftlichem Anbote hiemit bis 18. März 1843, 12 Uhr Mittags, neuerdings eröffnet wird. — Der Gesammtverkehr des gedachten Hauptverlages belief sich in dem letztverflossenen Verwaltungsjahre 1842: 1. An Tabak auf 254,826 Pfunde 28 Loth, im Geldwerthe von 158522 fl. 15 kr. — 2. An Stämpelpapier auf 16,240 fl.; zusammen 174,762 fl. 15 kr. C. M. — Bei dem Bezuge von 2 3/4 % vom Geldbetrage des Tabakverschleißes, und von 4 % des Stämpelabsatzes stellt sich das Erträgniß dieses Hauptverlages mit Rücksicht auf die Verpflichtung, daß derselbe auch den Kleinverschleiß zu besorgen hat, auf folgende Weise dar: Einnahmen. 1) Provision vom ganzen Tabakverschleiße 4359 fl. 21 2/4 kr.; 2) Provision vom ganzen Stämpel-Absatz 649 fl. 36 kr.; 3) Kleinverschleiß-Gewinn 400 fl. Summa 5408 fl. 57 2/4 kr. — Auslagen. a) Provision an den Unterverlag in Ala für 80,027 fl. 14 kr.; Tabak zu 1 1/4 % 1000 fl. 20 1/4 kr.; b) Provision an denselben Unterverlag für 2154 fl. Stämpelpapier zu 3 % 64 fl. 37 kr.; c) Provision an die Trafficanten für 11325 fl. 38 kr. Stämpelpapier zu 2 % 226 fl. 30 3/4 kr.; d) der eigene Callo von 161,996 Pfund ledigen Schnupftabak, im Geldwerthe von 75362 fl. 43 kr., à 1 1/4 % 942 fl. 2 kr.; e) Fracht für verkaufte 254,826 Pfund 28 Loth Tabak, à 10 kr. R. M. pr. Centner, 424 fl. 42 2/4 kr.; f) für Gewölb und Magazin wird der Miethzins auf 350 fl. angeschlagen; g) für einen Gehilfen werden 300 fl.; h) für das Auf- und Abladen 100 fl.; i) für Papier und Schreibmateriale überhaupt 50 fl.; k) für Beheizung und Beleuchtung 200 fl. angenommen. — Summa der Auslagen 3719 fl. 5 3/4 kr. Werden diese Auslagen der obigen Einnahme pr. 5408 fl. 57 2/4 kr. R. M. entgegengehalten, so ergibt sich ein reiner Verlags-Nutzen von 1689 fl. 52 kr. C. M. — Dieser Verlagsgewinn stellt sich bei einer Provision vom Tabak à 2 2/4 % mit 1293 fl. 33 3/4 kr., à 2 1/4 % mit 897 fl. 15 1/4 kr., à 2 % mit 500 fl. 56 3/4 kr. R. M. W. W. dar. — Lediglich die Provision vom Geldbetrage des Tabak-Verschleißes bildet den Gegenstand der Concurrenz, da die übrigen Positionen, mithin auch die Provision vom Stämpelpapier-Verschleiße, vermöge der bestehenden Vorschriften unberührt zu bleiben haben. Nur werden die Offerenten in ihren Anboten zu erklären haben, ob sie sämmtliche zu erhebenden Verschleißgegenstände Zug für Zug bar zu bezahlen gedenken, oder ob sie einen Credit zu erlangen wünschen. Für diejenigen, welche sich für das Letztere entscheiden, wird bemerkt, daß der Credit für den Tabak und für das Stämpelpapier besonders gegeben werde. Der Betrag des Credits und der hiernach zu leistenden Caution kommt vermöge des hohen Hofkammer-Decretes vom 21. December 1841 dem Geldwerthe des Tabakes und des Stämpelpapieres gleich, welchen der Hauptverlag und der ihm zugewiesene Unterverlag in Ala, nach Anordnung des §. 12 der in Wirksamkeit stehenden Verlags-Instruction, jederzeit unangreifbar am Lager zu halten verpflichtet sind. Dieser Bestimmung zu Folge findet die vereinte Cameral-Verwaltung den Credit und die Caution in runder Zahl für den Tabak mit 6500 fl., und für das Stämpelpapier mit 560 fl. festzusetzen. — Diese Beträge werden dem Verleger so lange gegen Sicherstellung unverzinslich geborgt, als er das Geschäft ordentlich besorgt oder nicht freiwillig auf den erlangten Credit wieder verzichtet. Die Verschleißgegenstände, welche obige Beträge überschreiten, müssen von dem Verleger Zug für Zug bar bezahlt werden. — In Absicht auf alle jene Punkte, welche in der gegenwärtigen Kundmachung nicht geändert worden sind, werden die allfälligen Offerenten mit dem Beisatze auf die oben bezogene dießortige Concurrenz-Eröffnung vom 24. November 1842 verwiesen, daß das Reugeld in 10 % der bedungenen Caution bestehe. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung. Innsbruck am 4. Februar 1843.